

Aktenzeichen: 22 Js 68/61

98

An den

Herrn Vorsitzenden der 4. Strafkammer
beim Landgericht M ü n c h e n I

A n k l a g e s c h r i f t

in der Strafsache

gegen

D u b o i s Werner Karl,

geboren am 26.2.1913
in Wuppertal-Langerfeld,
deutscher Staatsangehöriger,
verheirateter Schlosser,
wohnhaft in Schwelm/Westfalen,
Ölkinghauser Straße 31
Eltern: Ewald und Emma Dubois
geborene Schumacher;

Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt
Dr. Rudolf Aschenauer,
8 München 19,
Hubertusstraße 37

- Band 18, Bl. 255 der Akten -

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund der von ihr durchgeführten Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Um die von Hitler als "Endlösung der Judenfrage" befohlene Tötung aller im deutschen Machtbereich lebenden Juden mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglichst schnell und heimlich durchführen zu können, wurden in wenig besiedelten Gebieten des damaligen Generalgouvernements unter der Tarnbezeichnung "Aktion Reinhard" sogenannte Vernichtungslager errichtet, darunter eines unweit der Ortschaft Belzec, unmittelbar an der ehemaligen deutsch-russischen Demarkationslinie. Zur Besetzung dieses Lagers gehörte seit April 1942 auch der Angeschuldigte, der den Dienstrang eines SS-Scharführers hatte und vorwiegend als Kraftfahrer eingesetzt wurde. Schon als der Angeschuldigte im Lager eintraf, wurden dort fast täglich über 1000 Juden in einer innen mit Blech ausgeschlagenen Holzbaracke durch die eingeleiteten Abgase eines Dieselmotors getötet. Spätestens wenige Tage nach seiner Ankunft war ihm bekannt, daß die Juden unter dem Vorwand, sie kämen zum Arbeitseinsatz und würden vorher geduscht, in die Baracke getrieben werden und dort eng zusammengepfercht einen qualvollen Erstickungstod erlitten, der je nach der Widerstandsfähigkeit des einzelnen Opfers 15 - 30 Minuten nach Beginn der Abgaszufuhr eintrat. Er wußte von Anfang an, daß auch er dazu bestimmt werden würde, im Rahmen der notwendigen Funktionsverteilung unmittelbar zur Verwirklichung des dem Lagerzweck entsprechenden Tötungsplans beizutragen. Er erkannte, daß es ein Unrecht war, unschuldige Menschen nur wegen ihrer Rassezugehörigkeit zu töten, entschloß sich aber trotzdem, die ihm erteilten Befehle zu erfüllen,

weil er glaubte, sein auf Hitler geleisteter Treueeid verpflichtete ihn sogar zur Mitwirkung an Verbrechen.

Als Mitte Mai 1942 die bis dahin verwendete Holzbaracke abgerissen und an ihrer Stelle ein aus sechs Gaskammern bestehendes Massivgebäude errichtet wurde, wirkte daher der Angeschuldigte durch laufende Materialtransporte befehlsgemäß bei den Baumaßnahmen mit, obwohl er wußte, daß die als Duschräume getarnten Gaskammern dieses Gebäudes es ermöglichen sollten, durch die Abgase des Dieselmotors gleichzeitig noch wesentlich mehr Juden zu töten.

Nachdem Anfang Juli 1942 mit den Tötungen in dem neuen Gebäude begonnen worden war, wurde der Angeschuldigte, wenn er nicht mit Fahraufträgen unterwegs war, weiterhin zu Tätigkeiten innerhalb des Lagers herangezogen, die im Rahmen der notwendigen Funktionsverteilung unmittelbar der Verwirklichung des Tötungsplans dienten. So beaufsichtigte er die jüdischen Arbeitskommandos mehrmals beim Ausheben der Massengräber und in mindestens 30 Fällen beim Entladen der eintreffenden Eisenbahntransporte. Dabei sah er, daß die Juden meist eng zusammengepfercht in geschlossenen Güterwaggons ankamen. Er erkannte, welchen ungeheuren Strapazen sie bereits während der oft mehrtägigen Bahntransporte ausgesetzt worden waren; er sah, daß viele bereits während des Transportes gestorben waren, andere so ermattet im Lager eintrafen, daß sie nicht mehr in die Gaskammern getrieben werden konnten. Diese nicht mehr gehfähigen Juden wurden in Gruben gelegt und erschossen. Einmal mußte auch der Angeschuldigte 6 nicht mehr gehfähige Juden selbst erschiessen.

Von Anfang Juli bis zur Einstellung des "Vernichtungsbetriebes" wurden in dem Lager mindestens 300 000 Juden

getötet; die Gehfähigen wurden unter dem Vorwand, sie würden geduscht, in den Gaskammern des Massivgebäudes durch Motorabgase des Dieselmotors erstickt, die übrigen in vorbereiteten Gruben erschossen. Für den Tod dieser Menschen war das Verhalten des Angeschuldigten mitursächlich.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,
gemeinschaftlich mit anderen den Tätern wissentlich durch Tat Hilfe geleistet zu haben, mindestens 300 000 Menschen in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken aus niedrigen Beweggründen heimtückisch und grausam zu töten und sich dadurch schuldig gemacht zu haben eines gemeinschaftlich begangenen Verbrechens der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in mindestens 300 000 Fällen nach den §§ 211, 47, 73, 49 StGB.